

Satzung des Vereins „Darßer Reitverein e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Darßer Reitverein e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 18442 Martensdorf Waldweg 9 A
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ribnitz-Damgarten eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist der Umgang mit dem Pferd als Partner des Menschen, insbesondere auch im Rahmen erlebnispädagogischer Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Familien, sowie im Breitensport.
- (2) Zugleich verfolgt der Verein das Anliegen, soziale Integration junger und behinderter Menschen durch Zugang zum Pferd, in Hinsicht auf körperliche und geistige Zuwendung, zu fördern.
- (3) Der Verein ist Träger freier Jugendhilfe und ist in diesem Rahmen tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit dieser Zweckbesetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
- (2) Der Verein wird alle Angebote des erklärten Zwecks selbstlos realisieren, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins und der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die am Reit- und Pferdesport interessiert ist.

(2) Der Verein kennt folgende Mitglieder:

- Aktive Mitglieder
- Familienmitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktives Mitglied ist jeder, der den Reitsport betreibt. Passives Mitglied kann jede Person werden, die den Reitverein unterstützt und seine Ziele fördert.

Familienmitglieder können Ehegatten und Kinder aktiver oder passiver Mitglieder werden.

Jugendmitglieder sind Jugendliche ohne Einkommen.

Ehrenmitgliedschaften werden auf Antrag des Vorstandes von der Jahresversammlung für besondere Dienste um den Verein verliehen.

(3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes neu aufgenommene Mitglied ist verpflichtet, eine Aufnahmegebühr, den monatlichen Beitrag und von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen oder Spenden bzw. Sonderbeiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Der Vorstand verpflichtet neu aufgenommene Mitglieder zur genauen Einhaltung dieser Satzung und der „Reit- und Stallordnung“.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Es erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einbehaltung einer Frist von einem Monat.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen, nach Anhören des Betroffenen, wegen:

- unsportlichen Benehmens oder vereinsschädigenden Verhaltens,
- Verstoßes gegen diese Satzung, die „Reit- und Stallordnung“ sowie Nichtbefolgen von Anweisungen der Vorsitzenden oder anderer Vorstandsmitglieder.
- Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen oder anderer Sonderbeiträge und Umlagen trotz erfolgter zweiter Mahnung.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann vor der Jahreshauptversammlung Einspruch erhoben werden.

Diese Versammlung stimmt über den Einspruch ab.

§ 5. Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereine sind

- die Jahreshauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt jährlich durch den Vorstand. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Die Jahreshauptversammlung beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr, des monatlichen Beitrages, der Umlagen und wählt zwei Kassenprüfer. Sie erteilt dem Vorstand jährlich Entlastung. Sie wählt alle zwei Jahre einen Vorstand. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden, so bleibt der alte Vorstand im Amt. Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Diese Versammlung hat die gleiche Befugnis wie die Jahreshauptversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- ersten Vorsitzenden
- zweiten Vorsitzenden
- Kassenwart

(2) Der erste Vorsitzende wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er schlägt die übrigen Mitglieder des Vorstandes vor, soweit nicht andere Meldungen vorliegen.

(3) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden sodann ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

§ 7. Tätigkeiten des Vereins

(1) Der Vereinsvorstand ist für die Leitung des Vereins verantwortlich.

(2) Insbesondere ist er zuständig für:

- die Einberufung der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung,
- die Durchführung der Beschlüsse
- die Bewilligung der Ausgaben
- die Aufnahme, den Austritt, den Ausschluss und Maßnahmen gegen Mitglieder,
- alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen es verlangen,
- die Unterzeichnung der Protokolle der Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen. Dafür ist neben der Unterschrift des Protokollanten die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes ausreichend.

(3) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, die Geschäfte des Vereins zu führen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Verstöße

Bei Verstoß gegen diese Satzung, die „Reit- und Stallordnung“ und bei der Schädigung der Vereinsinteressen können auf Beschluss des Vorstandes, nach Anhören des Betroffenen, folgende Maßnahmen durch den Vorstand verhängt werden:

- Rüge
- Geldbuße bis zu einem Drittel der jeweils gültigen Aufnahmegebühr
- Ausschluss aus dem Verein

Der Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 9 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden durch Aufnahmegebühren, monatliche Beiträge der Mitglieder, Reitgebühren, Spenden und Pachten aufgebracht. Die Beitragsordnung wird jährlich nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geregelt.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine dreiviertel Mehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen selbstlos tätigen eingetragenen Verein, der Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsvereins -Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist und darf dort ausschließlich zur Förderung des Reitsports verwendet werden.

Martensdorf, den 13.03.2010